

LeiharbeiterInnen sind keine Streikbrecher!

**Auch wenn Arbeitgeber es gern anders hätten:
Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen in einem
bestreikten Betrieb nicht arbeiten!**

Das sieht das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ausdrücklich vor. Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von einer Arbeitnehmerverleih-Firma gewerbsmäßig anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden.

§ 11 Absatz 5 dieses Gesetzes bestimmt unmissverständlich:

„Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben deshalb im bestreikten Betrieb ein **Leistungsverweigerungsrecht!**

Niemand ist verpflichtet, den im Betrieb streikenden Kolleginnen und Kollegen in den Rücken zu fallen und sich als Streikbrecherin oder Streikbrecher missbrauchen zu lassen.

Ein Nachteil kann Leiharbeitnehmern und Leiharbeiterinnen, die von diesem gesetzlichen Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und die Arbeit nicht aufnehmen oder einstellen, nicht entstehen: Der Arbeitgeber muss Lohn oder Gehalt weiterzahlen! Oder für den Einsatz in einem anderen – nicht bestreikten – Betrieb sorgen.

Deshalb, Kolleginnen und Kollegen, bitten wir um eure Solidarität.

Weitere Informationen bei der Streikleitung ver.di.
Übrigens: Alle Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Mitglied werden in der Gewerkschaft ver.di – mit Anspruch auf kostenfreie Rechtsberatung und Rechtsvertretung.



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**